

### Kapitel III

#### Gliederung der Akademie

##### §14

#### Einrichtungen der Akademie

Einrichtungen der Akademie sind:

Institute

Arbeitsstellen

Organe des Präsidiums.

##### §15

#### Institute und Arbeitsstellen

(1) Die Institute und Arbeitsstellen sind die unmittelbar forschenden Einrichtungen der Akademie. Sie leisten Forschungsarbeit auf der Grundlage der Geschäftsordnung und der geltenden Pläne. Sie sind verantwortlich für die Planung, Leitung und Koordinierung der pädagogischen Forschung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend ihrem Aufgabebereich. Sie fassen mittels auftragsgebundener Forschung und aufgabenbezogener Finanzierung die entsprechenden wissenschaftlich-pädagogischen Kräfte zur Lösung der Aufgaben zusammen und sichern die ideologisch-theoretische und schulpolitisch-pädagogische Führung im Prozeß der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

(2) Einzelnen Instituten der Akademie kann auf der Grundlage des Perspektivplanes der pädagogischen Forschung und der darauf beruhenden Pläne der Akademie bei der Bearbeitung komplexer Aufgaben und Projekte eine koordinierende Funktion übertragen werden.

(3) Die Struktur der Institute und der Arbeitsstellen wird von der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und den Erfordernissen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit bestimmt. Aufgaben, Struktur, Leitung und Organisation der Institute und der Arbeitsstellen werden in einer Institutsordnung geregelt.

(4) Den Instituten werden Laboratorien, Forschungsschulen und andere Forschungseinrichtungen unmittelbar zugeordnet.

##### §16

#### Wissenschaftliche Räte der Institute bzw. anderer Einrichtungen

(1) Bei den Instituten und bei anderen Einrichtungen der Akademie werden Wissenschaftliche Räte gebildet. Sie sind Beratungsorgane der Institutsdirektoren bzw. der Leiter anderer Einrichtungen. Diese führen im Wissenschaftlichen Rat den Vorsitz.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte haben die Aufgabe, grundlegende ideologisch-theoretische, schulpolitisch-pädagogische und wissenschaftlich-methodologische Fragen ihrer Fachbereiche zu beraten. Sie nehmen zu Problemen der prognostischen Einschätzung der Entwicklungstendenzen in speziellen Fachbereichen Stellung und wirken auf die Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit in den Instituten bzw. anderen Einrichtungen aktiv ein. Sie unterstützen und fördern entsprechend der Funktion und Aufga-

benstellung der Institute bzw. anderen Einrichtungen die Koordinierung der Arbeit zu komplexen Aufgaben zwischen den Einrichtungen der Akademie und anderen mit der Akademie kooperierenden Einrichtungen. Die Wissenschaftlichen Räte fördern den wissenschaftlichen Meinungsstreit in ihren Fachbereichen, festigen die Verbindung der Institute bzw. anderen Einrichtungen mit der pädagogischen Praxis und erarbeiten Anregungen, Hinweise und Vorschläge für die Erhöhung des Nutzeffekts der wissenschaftlichen Arbeit.

(3) Den Wissenschaftlichen Räten gehören Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der Akademie, Wissenschaftler aus Einrichtungen der Akademie, aus Universitäten und Hochschulen, Pädagogen aus der Praxis und Vertreter zentraler staatlicher und gesellschaftlicher Organe an. Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Räte werden auf Vorschlag der Institutsdirektoren bzw. der Leiter anderer Einrichtungen vom Präsidenten auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

##### §17

#### Organe des Präsidiums

(1) Dem Präsidium der Akademie sind zentrale Organe zugeordnet. Sie unterstützen den Präsidenten, den Generalsekretär und die Vizepräsidenten bei der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit in ihren Verantwortungsbereichen.

(2) Über die Bildung und die Aufgaben der zentralen Organe beim Präsidenten entscheidet der Präsident. Er legt ihre Aufgaben in der Geschäftsordnung fest.

### Kapitel IV

#### Arbeitsweise der Akademie

##### §18

#### Planung und Leitung der pädagogischen Forschung

(1) Die Akademie führt zu Schwerpunktaufgaben der pädagogischen Forschung eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch (§ 15).

(2) Die Akademie sichert die Zusammenfassung aller wissenschaftlich-pädagogischen Kapazitäten der Deutschen Demokratischen Republik zur Lösung der zentralen Aufgaben und Projekte der pädagogischen Forschung. Sie arbeitet auf der Grundlage der zentralen staatlichen Vorgaben in breiter Gemeinschaftsarbeit den Perspektivplan der pädagogischen Forschung und die darauf beruhenden Pläne der Akademie aus.

(3) Die Perspektivpläne der pädagogischen Forschung sind die verbindliche Grundlage für die Planung, Leitung, Organisation, Finanzierung und Kontrolle der pädagogischen Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik. Zur Realisierung der Forschungsaufgaben wendet die Akademie Prinzipien der auftragsgebundenen Forschung und der aufgabenbezogenen Finanzierung an und setzt sie konsequent durch.

(4) Die operative Planung, Leitung, Koordinierung und Kontrolle der pädagogischen Forschung wird durch einen Koordinierungsrat bei der Akademie unterstützt. Dem Rat gehören an: Vertreter entsprechender Fachabteilungen des Ministeriums für Volksbildung sowie